

den im Sinne der Straftaten gegen die Volkswirtschaft die *materiellen ökonomischen Auswirkungen im ganzen*, einschließlich *planwidrigen Produktionsausfalls*, verschuldeten *Verlustes von Absatzmöglichkeiten* u. ä., und demzufolge oft nicht nur Schädigungen im betreffenden Betrieb zu verstehen.

Durch Wirtschaftsstraftaten werden also *volkswirtschaftliche Schäden* verursacht, die in aller Regel bedeutenden Umfang haben, komplexe negative Wirkungen im Bereich der Leitung und Planung der wirtschaftlichen Gesamtprozesse hervorrufen und in aller Regel Folgeschäden nach sich ziehen, die fast stets den unmittelbaren Schäden um ein mehrfaches übersteigen.

Auf Grund der engen inhaltlichen Berührung zwischen Eigentumsschutz und Schutz der Leitungs-, Planungs- und Entscheidungstätigkeit gibt es jedoch eine Reihe von Fällen, in denen mit der Straftat beide Objekte angegriffen werden und daher zur Charakterisierung der Tat die *tateinheitliche* Anwendung der entsprechenden Strafrechtsnormen erforderlich ist.

Beispielsweise ist, da § 159 StGB (Betrug) nur die Eigentumsbeziehungen und § 170 StGB (Verletzung der Preisbestimmungen) nur die sozialistische Preispolitik schützt, die tateinheitliche Anwendung beider Bestimmungen notwendig, wenn mit einem Preisverstoß beide Beziehungen angegriffen werden.⁶⁾

Einen grundlegend anderen Charakter als *Wirtschaftsstraftaten* haben die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (*Staatsverbrechen*) auf wirtschaftlichem Gebiet. Die prinzipielle qualitative Unterschiedlichkeit ist vor allem durch die jeweils andere Angriffsrichtung und Zielstellung gekennzeichnet. Ein Staatsverbrechen auf wirtschaftlichem Gebiet (z. B. Sabotage oder Diversion) liegt dann vor, wenn der Täter aus einer *staatsfeindlichen* Einstellung heraus gehandelt hat und die *ökonomischen Grundlagen* der DDR angreift, indem z. B. Störungen im Wirtschaftsleben absichtlich herbeigeführt wurden, um unsere Wirtschaft zu desorganisieren oder ihr sonst schweren Schaden zuzufügen. Derartige Anschläge können in verschiedener Form erfolgen, z. B. als Entwendung bestimmter Konstruktionsunterlagen, d. h. als Wirtschaftsspionage, als Falschmeldung und Falschberichterstattung (Sabotage), als Vernichtung oder Beschädigung *bestimmter* Produktionsmittel oder -anlagen (Diversion), durch bewußtes Organisieren von minderwertiger Produktion oder dgl. (Sabotage).

Der entscheidende Unterschied zwischen Staatsverbrechen auf wirtschaftlichem Gebiet und Straftaten gegen die Volkswirtschaft besteht also darin, daß Staatsverbrechen eine konterrevolutionäre Angriffsrichtung aufweisen und aus staatsfeindlicher Zielsetzung heraus begangen werden.

Wirtschaftsstraftaten sind ferner von den Straftaten gegen die staatliche Ordnung und von den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit zu unterscheiden.

Straftaten gegen die staatliche Ordnung sind kriminelle Störungen der ordnungsgemäßen Tätigkeit der staatlichen Organe auf allen oder einigen speziellen Gebieten (namentlich der Rechtspflege), Wirtschaftsstraftaten dagegen kriminelle *Störungen der Tätigkeit staatlicher Organe auf wirtschaftlichem Gebiet*. Ist eine Straftat gegen wirtschaftsleitende staatliche Maßnahmen gerichtet, so handelt es sich um eine Straftat gegen die Volkswirtschaft (§§ 165 ff. StGB). Natürlich kann im Einzelfall eine solche Wirtschaftsstraftat auch mit Angriffen auf die Tätigkeit staatlicher Organe verbunden sein, z. B. mit einer Urkundenfälschung. Dabei kann, je nach dem konkreten Tatgeschehen, Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegen.

Berührungspunkte zwischen Wirtschaftsstraftaten und Straftaten gegen die staatliche Ordnung bestehen insbesondere beim Geheimnisverrat (§ 245 StGB). Diese Strafbestimmung weist bereits von der tatbestandlichen Fassung her Beziehungen zum Wirtschaftsdelikt der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse (§ 172 StGB) auf. Für die Unterscheidung gilt: Von § 245 StGB wird ein größerer Personenkreis erfaßt als von § 172 StGB. Für letzteren sind die spezifische Stellung des Handelnden im Wirtschaftsbereich und die hier wahrzunehmenden Funktionen und Interessen Abgrenzungsmerkmale. Hinzu kommt, daß § 172 StGB im Gegensatz zu § 245 StGB die schuldhaft verursachung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile bereits im Grundtatbestand verlangt. Paragraph 246 StGB erfaßt einen fahrlässigen Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten, sofern eine erhebliche Gefährdung staatlicher oder wirtschaftlicher Interessen oder der Sicherheit der DDR herbeigeführt wird; eine solche Schuldkonstruktion sieht § 172 StGB nicht vor, so daß bestimmte Fälle fahrlässig pflichtverletzenden Verhaltens im

6 Vgl. „OG-Urteil vom 9. 1. 1975“, *Neue Justiz*, 11/1975, S. 337.